

**REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN**

Verbandsversammlung

VORLAGE:

(VV) 11/15a

Anlagen: 2

Vorgang:

(VV) 11/15

(PA/VV) 10/181a, c

(VV) 10/181, 181b

(PA) 10/167, 167 a

11. April 2025 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiter: Annika Dehner, Alexander Kammerer, Sascha Weisser,

David Zeller

**Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020  
im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien**Abwägung zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG und  
Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 10 LplG**1. Wesentliche Inhalte der Teilfortschreibung Solarenergie**

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, findet derzeit in Baden-Württemberg die Regionale Planungsoffensive statt. Im Zuge dieser Regionalen Planungsoffensive führen die 12 Regionalverbände Teilfortschreibungen in den Bereichen Wind- und Solarenergie durch. Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) müssen mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie und nach § 21 KlimaG BW mindestens 0,2 % der Regionsfläche für Photovoltaik bis zum 30.09.2025 durch die Regionalverbände verpflichtend ausgewiesen werden. Zudem müssen nach § 11 (3) Nr. 7 Landesplanungsgesetz (LplG) die Regionalen Grünzüge für Windenergie und Photovoltaik geöffnet werden.

Das durch die Teilfortschreibung Solarenergie zu erreichende Flächenziel für Photovoltaik von mindestens 0,2 % der Regionsfläche entspricht für die Region Heilbronn-Franken etwa 953 ha. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie sollen in den vier Landkreisen und der Stadt Heilbronn 32 neue Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit einer Größe zwischen 10 ha und knapp unter 100 ha ausgewiesen werden. In Summe haben diese Vorbehaltsgebiete eine Fläche von 1.165 ha. Neben den in der Teilfortschreibung Solarenergie geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind für das Flächenziel auch die Vorbehaltsgebiete aus der seit dem 01.04.2010 rechtskräftigen Teilfortschreibung Fotovoltaik sowie der seit 19.07.2024 ebenfalls rechtskräftigen 20. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik wurden bereits 108 ha für Freiflächenphotovoltaik (FFPV) gesichert, durch die 20. Änderung des Regionalplans folgten weitere 180 ha. In Summe kommen die beiden Teilfortschreibungen und die 20. Änderung damit auf 1.453 ha Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Dies entspricht ca. 0,30 % der Regionsfläche. Demnach wird das Flächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche durch die Teilfortschreibung Solarenergie erfüllt.

Des Weiteren werden in der Teilfortschreibung Solarenergie die Regionalen Grünzüge für FFPV weitgehend und für Solarthermie vollständig geöffnet. Da Solarthermie in der Regel aufgrund der benötigten Siedlungsnähe oder der Nähe zu einem Wärmenetz stärker standortgebunden ist, werden die Regionalen Grünzüge hier uneingeschränkt geöffnet. Standard-FFPV-Anlagen sollen im Regionalen Grünzug künftig ohne Größenbeschränkung grundsätzlich überall möglich sein, außer in landwirtschaftlich hochwertigsten Bereichen sowie auf hochwertigen funktionalen Flächen des Biotopverbunds. Als landwirtschaftlich hochwertigste Bereiche

sind Flächen, die jeweils in der höchsten Stufe der Flurbilanz 2022 (Vorrangflur) und der Bodenpotenzialkarte (Vorrangpotenzial) ausgewiesen sind, definiert. Agri-PV (nach der Definition aus der Begründung 20. Änderung) kann auch in landwirtschaftlich hochwertigsten Bereichen weiterhin umgesetzt werden. Als hochwertige Flächen des Biotopverbunds werden derzeit Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds herangezogen. Nach Abschluss des derzeit in Verbindung mit dem Landschaftsrahmenplan in Aufstellung befindlichen regionalen Biotopverbundkonzepts ist zu prüfen, inwieweit auf dieses bei der Beurteilung der Zulässigkeit von FFPV in Regionalen Grünzügen zurückgegriffen werden kann. Eine Beibehaltung der Regelungen aus der 20. Änderung des Regionalplans, nach der FFPV im Regionalen Grünzug stärker begrenzt wurde und nur ausnahmsweise bis zu einer Größe von max. 10 ha zugelassen werden konnte, war nach der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), die im Zuge der Beteiligung zur 20. Änderung abgegeben wurde, als nicht mit den Anforderungen des § 11 (3) Nr. 7 LplG vereinbar einzustufen.

## **2. Bisheriger Verfahrensverlauf und Rücklauf aus der Beteiligung**

Der Planungsausschuss hat den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie als Teil der Regionalen Planungsoffensive am 21.10.2022 gefasst. Um zu Flächenausweisungen zu kommen, die zeitnah auch tatsächlich durch FFPV-Projekte umgesetzt werden, beauftragte die Verbandsversammlung die Verwaltung am 24.03.2023, eine Abfrage nach geplanten Solarprojekten bei Kommunen sowie Projektieren durchzuführen. Diese Abfrage wurde Mitte 2023 durchgeführt und hatte eine sehr gute Resonanz. Mit diesem nachfrageorientierten Ansatz soll sichergestellt werden, dass insbesondere Kommunen gewünschte Projekte, für die eine Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer besteht, auch im Regionalen Grünzug verwirklichen können.

Die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG als erster förmlicher Verfahrensschritt beschloss die Verbandsversammlung am 14.07.2023. Die Unterrichtung fand in der Zeit vom 01.08.2023 bis zum 29.09.2023 statt. Im Rahmen der Unterrichtung gingen insgesamt 66 Stellungnahmen ein.

Im nächsten Schritt wurde die grundlegende Ausrichtung der Öffnung der Regionalen Grünzüge für FFPV und Solarthermie am 20.10.2023 vom Planungsausschuss beschlossen. In der Verbandsversammlung am 08.12.2023 wurde dann die Auswahl der 32 Gebiete vorgenommen, die als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollten. Auf Grundlage des Rücklaufs aus der Unterrichtung und der beiden o.g. Beschlüsse wurde der Planentwurf erarbeitet. Der Beschluss des Abwägungsvorschlags zur Unterrichtung sowie der Beschluss über den Planentwurf und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung am 14.06.2024 gefasst.

Die Beteiligung nach § 9 Abs.2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs.2 und Abs.3 LplG wurde ab dem 15.07.2024 einen Monat für die Öffentlichkeit und drei Monate für die Träger öffentlicher Belange (TÖBs) durchgeführt. Insgesamt wurden 100 Stellungnahmen abgegeben. Der weit überwiegende Teil wurde von TÖBs abgegeben; von Unternehmen wie Projektierern wurden nur einzelne Stellungnahmen abgegeben. Von Privatpersonen gab es in diesem Verfahren keine fristgerecht abgegebene Stellungnahme.

Ungefähr ein Drittel der eingegangenen Stellungnahmen wurden von Kommunen abgegeben. In diesen wurde zumeist Zustimmung geäußert, in zwei Fällen wurden ablehnende Stellungnahmen abgegeben. Zudem wurden vereinzelt bereits bekannte Flächen als mögliche weitere Vorbehaltsgebiete gemeldet.

Anregungen und Kritik gingen unter anderem zu Umweltbelangen wie Schutzgebieten, Gewässern und zum Biotopverbund ein. Die höhere Naturschutzbehörde wies beispielsweise neben dem Landschaftsbild auf benachbarte Naturschutzgebiete und randlich berührte Landschaftsschutzgebiete hin. Von unteren Naturschutzbehörden, unteren Wasserbehörden sowie Naturschutzverbänden wurde z.B. mehrfach auf die Feldvogelkulisse des landesweiten Biotopverbunds sowie auf Gewässerrandstreifen hingewiesen. Konflikte zwischen der Feldvogelkulisse und FFPV-Anlagen im Offenland lassen sich allerdings kaum vermeiden, da ein erheblicher Teil der Offenlandflächen in Heilbronn-Franken dem Biotopverbund Feldvögel zugeordnet ist. Nach einer überschlägigen Ermittlung liegen z.B. 28 % der Fläche des Landkreises Heilbronn (abzüglich der als Siedlungsfläche oder Wald hinterlegten Flächen) in der Kulisse des Biotopverbundes Feldvögel. Zudem wurde bei größeren Flächen angeregt, Korridore zur Vernetzung vorzusehen. Solche Korridore sind im Maßstab 1: 50:000 allerdings kaum darstellbar. Diese Anregungen wurden allerdings zumeist in die Standortdatenblätter des Umweltberichts eingearbeitet, da sie auf der nachgelagerten Planungsebene berücksichtigt werden können.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) hat darüber hinaus Hinweise zu denkmalfachlichen Belangen geäußert. Die vorgetragene Belange können auf nachgelagerter Ebene i.d.R. auf Ebene der Bebauungsplanung einbezogen werden. Mit Blick auf § 2 EEG ist auf Ebene der Regionalplanung keine Änderung der Vorbehaltsgebiete notwendig.

Die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen war ein weiterer Kritikpunkt, der insbesondere von den unteren Landwirtschaftsbehörden geäußert wurde. In Bezug auf die Öffnung der Regionalen Grünzüge konnte allerdings durch den Schutz der hochwertigen Bereiche (Vorrangflur und gleichzeitig Vorrangpotenzial) ein Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit einerseits und dem Vorrang Erneuerbarer Energien nach § 2 EEG andererseits gefunden werden. Mit Blick auf die wenigen geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen, die in den landwirtschaftlich hochwertigsten Bereichen liegen, ist in dem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass den Kommunen zu Beginn der Teilfortschreibung durch die Abfrage von Projekten ein entsprechendes Signal gesendet wurde, dass durch die Aufnahme in die Kulisse der Teilfortschreibung Solarenergie verstetigt wurde. Mit Verweis auf die verpflichtende Öffnung der Regionalen Grünzüge und die notwendige Erreichung des Flächenziels gilt es an dieser Stelle ein verlässlicher Ansprechpartner für die Kommunen zu sein und an der Aufnahme dieser Projekte in die Teilfortschreibung Solarenergie und damit der Sicherung der Umsetzbarkeit dieser Projekte festzuhalten.

Zudem wurden im Zuge der Beteiligung Informationen zu bestehenden und geplanten Leitungen und Straßen genannt. Insbesondere in Bereich des Ausbaus von Stromleitungen wurden u.a. von der Bundesnetzagentur Präferenzräume für die Vorhaben DC41, DC42 und DC42 plus vorgetragen. Da die Korridore auf Ebene der Bundesfachplanung noch mehrere Kilometer breit sind, ist eine Herausnahme der geplanten Vorbehaltsgebiete in diesen Bereichen nicht zielführend. Entlang von Autobahnen sowie an zwei Stellen im Bereich von perspektivisch geplanten Umgehungsstraßen sind Hinweise auf Straßenplanungen eingegangen. Aufgrund der

langen Planungsperspektive, die Straßenausbauprojekte oftmals haben, sowie der Tatsache, dass lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, für die als Grundsätze der Raumordnung kein Umsetzungszwang besteht, werden auf Ebene der Regionalplanung keine unüberwindbaren Konflikte gesehen. Daneben sind Informationen zur Lage von Wasser-, Gas- und Datenleitungen sowie Informationen über Richtfunkstrecken eingegangen. Zur Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene wurden die genannten Belange bei Bedarf in die Standortdatenblätter aufgenommen.

Das MLW hat eine zustimmende Stellungnahme zur Teilfortschreibung Solarenergie abgegeben. Die Öffnung der Regionalen Grünzüge mit den oben genannten Einschränkungen entspricht demnach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG. Zudem begrüßen sowohl das MLW als auch die Stabstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart das Übertreffen des Flächenziels.

In **Anlage 1** zu dieser Sitzungsvorlage ist der Abwägungsvorschlag zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) (15.07.2024 bis 19.08.2024) sowie zur Trägerbeteiligung nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) (15.07.2024 bis 18.10.2024). Enthalten sind alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen zur Teilfortschreibung Solarenergie sowie der von der Verwaltung erstellte Abwägungsvorschlag zum Umgang mit allen vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

### **3. Satzung mit Anlagen und weitere Schritte**

In **Anlage 2** zu dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken zur Teilfortschreibung Solarenergie beigefügt. Die Satzung umfasst die Anlagen A (Text- und Kartenteil), B (Begründung) und C (Umweltbericht). Die Entwürfe dieser Dokumente wurden in der Verbandsversammlung am 14.06.2024 als Unterlagen für die Beteiligung beschlossen. Im Textteil bzw. im Plansatz wurden noch kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Außerdem wurden sowohl Text- als auch Kartenteil in Bezug auf die mittlerweile erlangte Rechtskraft der 20. Änderung des Regionalplans angepasst. Zudem wurden insbesondere in Begründung und Umweltbericht Anregungen aus der Beteiligung aufgenommen. So sind z. B. in den Standortdatenblättern des Umweltberichts vorgebrachte Informationen zu Umwelt und Infrastruktur aufgenommen worden. In der Begründung wurde zudem der Schutz der landwirtschaftlich hochwertigsten Bereiche als Grundzug der Planung aufgenommen. Die Begründung ist zudem um die Zusammenfassende Erklärung nach § 2a (6) LplG ergänzt worden. Größere inhaltliche Änderungen an den Unterlagen wie z. B. die Änderung der Zuschnitte der Vorbehaltsgebiete oder Änderungen an den Regelungen zur Öffnung der Regionalen Grünzüge wurden gegenüber dem Beteiligungsentwurf nicht vorgenommen. Die Durchführung einer erneuten Beteiligung ist daher nicht notwendig.

Nach dem Satzungsbeschluss wird die Teilfortschreibung Solarenergie zeitnah dem MLW vorgelegt. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive ist nach § 13a LplG eine Genehmigungsfiktion vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Teilfortschreibung öffentlich bekannt gemacht werden kann und damit rechtskräftig wird, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige rechtliche Einwände erhoben hat. Rechtskräftig werden die Satzung sowie Anlage A zur Satzung (Text- und Kartenteil). Die Anlagen B (Begründung) und C (Umweltbericht) der Satzung sind begründende Unterlagen, die nicht an der Rechtskraft teilnehmen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch den Regionalverband im Staatsanzeiger.

Mit der Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie ist daher voraussichtlich im Sommer/Herbst 2025 zu rechnen. Anschließend können Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren, die erst nach Abschluss der Teilfortschreibung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind, satzungsbeschlossen bzw. genehmigt werden.

### **Beschlussvorschlag**

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt die im Zuge der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 u. 3 LplG zur Kenntnis und nimmt die Abwägung nach § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 LplG gemäß den in Anlage 1 dargestellten Abwägungsvorschlägen vor.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage von § 12 Abs. 10 LplG die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken einschließlich der weiteren Unterlagen (Anlagen A bis C zur Satzung, jeweils mit Stand vom 25.03.2025).

### **Anlagen**

Anlage 1: Synopse zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz sowie zur Trägerbeteiligung nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz inkl. Anlagen

Anlage 2: Entwurf der Satzung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans

- Anlage A zur Satzung: Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Solarenergie, Stand 25.03.2025
- Anlage B zur Satzung: Begründung zur Teilfortschreibung Solarenergie, Stand 25.03.2025
- Anlage C zur Satzung: Umweltbericht zur Teilfortschreibung Solarenergie, Stand 25.03.2025

Anlagen zum Umweltbericht:

Anlage 1: Standortdatenblätter

Anlage 2: FFH-Vorprüfungen

Anlage 3: Faktencheck Auswirkungen von Photovoltaikanlagen auf das Mikroklima, iMA